

<http://www.verfassungsgeschichte.ch>

**Der französische Regierungskommissär Lecarlier befiehlt
die unveränderte Annahme der helvetischen Konstitution.
28. März 1798.**

Publiziert als Dokument Nr. 188 in:

WILHELM OECHSLI, Quellenbuch zur Schweizergeschichte. Für Haus und Schule, 2.
Aufl. Zürich 1901, S. 579-580.

Quellenangabe:

"Flugblatt. Stadtbibl. Winterthur."

Entspricht:

Sammlung von die Schweiz betreffenden Proklamationen und Publikationen aus den
Jahren 1755-1847 in der Stadtbibliothek Winterthur.*

* Kontrolle steht noch aus.

188. Der französische Regierungskommissär Lecarlier befehlt die unveränderte Annahme der helvetischen Konstitution.

28. März 1798.

Flugblatt. Stadtbibl. Wintertur.

Freiheit.

Gleichheit.

Französische Republik.

Der Commissair der Regierung bey der Armee der Französischen Republik in Helvetien:



Da dem Vernehmen nach der Eifer, mit welchem in mehrern Cantonen die Annahme des Schweizerischen Constitutions-Plans erfolgt ist, hin und wieder Zweifel über den eigentlichen Inhalt der angenommenen Verfassungs-Akte erwecken könnte, zumal in einigen Cantonen lediglich und allein der erste in der ganzen Schweiz ausgestreute und in beyden Sprachen gedruckte Projekt angenommen, in andern aber eint und andere Bestimmungen desselben abgeändert worden sind,

Da jede Art von Ungewißheit über einen so wesentlichen Punkt die aller bedenklichsten Folgen nach sich ziehen könnte,

Da endlich die Umstände sich so verhalten, daß jeder Verzug von dem gefährlichsten Einfluß auf den Erfolg der Helvetischen repräsentativen Regierungsverfassung seyn müßte, und man dieselbe wirklich kaum geschwind genug ins Werk setzen kann, —

So ergeht von Seite des Eingangs erwähnten Commissairs das Ansuchen an den kommandierenden Generalen, nachstehende Befehle zu erteilen:

1) Die Annahme der Schweizerischen Constitution kann sich einzig auf das dießfällige erste in deutscher und französischer Sprache gedruckte, und in der ganzen Schweiz bekannt gemachte Projekt beziehen.

2) Alle in gedachtem Projekt angebrachten Abänderungen müssen als völlig ungeschehen betrachtet werden¹.

3) Einzig soll dem von der Landes-Eintheilung handelnden Artikel beygefügt werden, daß das Oberland einen Canton, und die Stadt Thun dessen Hauptort ausmachen wird.

¹ Die Basler Nationalversammlung hatte sich erlaubt, an der von Dohs und dem französischen Direktorium in Paris angefertigten Einheitsverfassung mehrfache nicht unwesentliche Änderungen vorzunehmen, um sie den schweizerischen Verhältnissen besser anzupassen. Dieser so veränderte Basler Entwurf war von den meisten Cantonen acceptiert worden; aber durch Lecarlier verfügten nun die Pariser Machthaber, daß die Verfassung so in Kraft gesetzt werden müsse, wie sie aus ihrer Hand hervorgegangen war.

4) Den früheren Bestimmungen gemäß werden sich die Deputierten zum gesetzgebenden Corps am 10ten dieses Monats in der Stadt *Arau* einfinden.

5) Das gesetzgebende Corps kann mit seinen Berathungen den Anfang machen, sobald nur ein einziges über die Hälfte seiner bereits erwählten Glieder vorhanden ist. Es wird allervorderst die Unabhängigkeit der Schweizerischen Nation, und ihre Verfassung in eine einzige, ungetheilbare, demokratische und repräsentative Republik proklamieren, und sodann den Constitutionsakt feyerlich verlesen lassen.

6) Sobald das gesetzgebende Corps in Bestand kommt, wird es den kommandierenden General von seiner Errichtung benachrichtigen. — —

7) Der Sitz des gesetzgebenden Corps ist nur provisorisch nach *Arau* bestimmt worden, und kann von demselben nach *Luzern* verlegt werden, sobald sich dieser Canton für die Annahme der Constitution erklärt haben wird.

Alle gegenwärtiger Schrift zuwiderlaufende Maaßnahmen sollen ohne alle Wirksamkeit seyn.

Bern am 8. Germinal im 6ten Jahre der Franzöf. einen und unzertheilbaren Republik.

Le Carlier.

Der kommandierende General ertheilt den Befehl, daß alle in obstehendem geforderten Verfügungen ihrem ganzen Inhalt und Umfang nach in Ausübung gesetzt, in beyden Sprachen gedruckt, und an allen Orten bekannt gemacht und angeschlagen werden sollen.

Hauptquartier Bern am 9ten Germinal im VI. Jahr der Fr. Rp.
Schauenburg.